

C

Auszahlung der Entschädigung

(Erste Version des Kapitels C: März 2015)

Berechnung der Entschädigung

C1 Die Kasse überprüft die von der versicherten Person aufgeführten Angaben auf dem Formular «Antrag auf Insolvenzenschädigung» (vgl. www.arbeit.swiss → Formulare → für Arbeitslose → 10023d). Für die Berechnung der Entschädigung sind u. a. folgende Angaben notwendig:

- Die Lohnforderungen für jeden Monat;
- Der für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses noch offene Betrag der Lohnforderungen (vgl. Weisung AVIG ALE E1);
- Der allfällige Betrag, den der Arbeitgeber im Fall von Erkrankung, Unfall, Militär-, Zivil- und Zivildienst, Kurzarbeit oder wetterbedingtem Arbeitsausfall hätte bezahlen müssen;
- Der 13. Monatslohn bzw. die Gratifikationen, falls ein Rechtsanspruch darauf besteht, jedoch nur anteilmässig (pro rata) und höchstens für die letzten 4 Monate;
- Die allfälligen Ansprüche für nicht bezogene Ferien oder nicht ausbezahltes Feriengeld sowie Ansprüche für bereits geleistete Vorholzeiten, aber ebenfalls nur anteilmässig (pro rata) und höchstens für die letzten 4 Monate;
- Allfällig weitere Zulagen, falls sie vom Arbeitgeber geschuldet sind, Lohncharakter haben und deshalb AHV-pflichtig sind (z. B.: Schicht-, Schmutz- oder Baustellenzulagen, Akkordprämien, Zuschläge für Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit).⁶

⁶ C1–C10 geändert im Juli 2024

Abrechnung der Beiträge mit der AHV/IV/EO/UV und BV

- C2** Die Kasse hat die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttobetrag der IE zu bezahlen (Anteil der arbeitnehmenden Person und des Arbeitgebers).⁶
- C3** Die Beitragssätze für AHV/IV/EO/ALV werden zentral von der Ausgleichsstelle gepflegt und müssen nicht bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse angefragt werden.
- Für die Abrechnung der Beiträge an die Unfallversicherung benötigt die Kasse die Prämien­sätze der Berufsunfall- und der Nichtberufsunfallversicherung. Deshalb stellt sie eine entsprechende Anfrage an die Unfallversicherung des konkursiten Arbeitgebers.
- Betreffend BV-Beiträge ist zu beachten, dass nur die auf die koordinierten Löhne entfallenden Beiträge abzurechnen sind. Da die BV-Arbeitnehmendenanteile nicht für alle Arbeitnehmenden gleich hoch sind, kann nicht ein genereller Prozentsatz festgelegt werden. Die Kasse muss deshalb der Vorsorgeeinrichtung des konkursiten Arbeitgebers eine Aufstellung über die Bruttobeträge der Insolvenzenschädigung zustellen. Die zuständige Vorsorgeeinrichtung meldet der Kasse anhand der gemeldeten Bruttobeträge die geschuldeten Beiträge an die berufliche Vorsorge je Mitarbeitenden und stellt sie in Rechnung.⁶
- C4** Damit die definitive Abrechnung der IE ohne Verzug erfolgen kann, muss die Kasse den Versicherern der UV und BV eine angemessene Frist (10 Werktage) für die Rückmeldung der Prämien­sätze respektive der geschuldeten Beiträge ansetzen.⁶
- C5** Die Kasse begleicht die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge innert 30 Tagen.⁶

Teilzahlung

- C6** Die Kasse überweist eine erste Teilzahlung an die versicherte Person, sobald sie den Bruttobetrag der IE aufgrund der glaubwürdigen Angaben und Unterlagen der versicherten Person berechnen kann. Diese Teilzahlung von 70 % der Brutto-IE soll der versicherten Person erlauben, ihren persönlichen und familiären Verpflichtungen trotz Lohnverlust nachzukommen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Kasse noch nicht in der Lage, die Entschädigung abschliessend zu berechnen. Es fehlen ihr die Prämiensätze für die Berufsunfall- und die Nichtberufsunfallversicherung sowie die Beitragshöhe für die berufliche Vorsorge. Bei Personen, welche der Quellenbesteuerung unterliegen, kann es vorkommen, dass die Abzüge insgesamt mehr als 30 % ausmachen. Die Kassen dürfen in solchen Fällen eine Teilzahlung von lediglich 60 % des Bruttobetrages der IE überweisen.⁶
- C7** Mit der Ausrichtung der Teilzahlung gehen die Lohnansprüche der versicherten Person im Ausmass der bezahlten Entschädigung samt dem gesetzlichen Konkursprivileg auf die Kasse über (Art. 54 AVIG). Es bedarf keiner schriftlichen Abtretungserklärung durch die versicherte Person. Die Kasse stellt sowohl der versicherten Person als auch dem Betreibungs-/Konkursamt eine Kopie der Teilzahlung zu und teilt diesen gleichzeitig mit, dass sie im Ausmass ihrer Leistungen in das hängige Konkurs- oder Pfändungsverfahren eingetreten ist. Hat die versicherte Person bereits einen Verlustschein erhalten, muss sie diesen der Kasse abtreten (Art. 54 Abs. 3 AVIG). Die Kasse kann auf die Geltendmachung ihrer Forderung nur dann verzichten, wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven durch das Konkursgericht eingestellt ist (Art. 54 Abs. 1 AVIG).⁶
- C8** Die Meldung der Teilzahlung an das Betreibungs-/Konkursamt stellt eine provisorische Forderungseingabe dar. Die definitive Forderungseingabe hat erst nach der Schlussabrechnung zu erfolgen.⁶

Quellensteuer von ausländischen Arbeitnehmenden

- C9** Mit der Ausrichtung der IE ersetzt die Kasse den in Konkurs geratenen Arbeitgeber. Dies hat zur Folge, dass sie die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung bezahlen muss. Die Steuerpflicht wird vom Wohnort der versicherten Person bestimmt.

Da die Tarife für die Quellensteuer zentral durch die Ausgleichsstelle im Auszahlungssystem gepflegt werden, muss die Kasse keine Anfrage an die Steuerbehörde stellen.⁶

Schlussabrechnung

- C10** Sobald die Kasse neben den zentral gepflegten Sätzen für die Quellensteuer und für AHV/IV/EO/ALV auch die individuellen Abzüge für UV und BV kennt, erstellt sie die definitive Schlussabrechnung und überweist der versicherten Person die Restzahlung.⁶